

RS OGH 2000/10/24 4Ob269/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

ZPO §235 Abs5 B

AO §53 Abs4

Rechtssatz

Die für die Richtigstellung der Parteibezeichnung geltenden Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn eine Person außerhalb eines Verfahrens unrichtig bezeichnet wird. Die unrichtige Bezeichnung lässt die Wirksamkeit von Rechtshandlungen unberührt, wenn für die beteiligten Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststeht, um wen es sich handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 269/00p
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 269/00p
Veröff: SZ 73/164

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114285

Dokumentnummer

JJR_20001024_OGH0002_0040OB00269_00P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at